



**Termin zur Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Montag, 3. Juni 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

die im Grundbuch von **Zahna Blatt 1351** eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
5	Zahna	16	35	Wohnbaufläche Brunnenstraße 5	424
6	Zahna	16	36	Wohnbaufläche Brunnenstraße	435

Beschreibung: zwei Grundstücke, die als wirtschaftliche Einheit genutzt werden, und wie folgt bebaut (Eigengrenzüberbau) sind:

- \* lfd. Nr. 5 (Flst. 35): Einfamilienwohnhaus (Baujahr um 1920, 2 Vollgeschosse, Teilkeller, ohne Dachgeschossausbau, ca. 96,5 m<sup>2</sup> Wohnfläche, ab 2000 Kernsanierung u. Modernisierung) mit Treppenhauseinbau (2 Vollgeschosse, Vollkeller), Hinterhaus (ehemaliges Stallgebäude, Baujahr um 1920, nach 1990 Instandsetzung, um 2002 Wohnungseinbau mit ca. 60,86 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 1 bis 1 ½ Vollgeschosse, DG, ohne Keller) und Nebengebäude (Baujahr um 1920, nach 1990 u. um 2002 Garageneinbau u. Umbaumaßnahmen, 1 ½ Vollgeschosse, DG, ohne Keller), Außen- und Nebenanlagen
- \* lfd. Nr. 6 (Flst. 36): Nebengebäude u. mit einem Teil des Hintergebäudes von BVNr. 5 überbaut; ein faktisch unbebautes Grundstück, da sich die Bebauung in sogenannter 2. Reihe befindet

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.11.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Die 1. Beschlagnahme wurde am 26.10.2022 bewirkt.

Verkehrswert: lfd. Nr. 5 [Flst. 35] = 129.000,00 € zuzüglich  
Zubehörzeitwert = 700,00 €  
129.700,00 €

lfd. Nr. 6 [Flst. 36] = 13.000,00 €

Gesamtverkehrswert als wirtschaftliche Einheit = 153.000,00 € zuzüglich  
Zubehörzeitwert = 700,00 €  
153.700,00 €

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen](http://www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen) und [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Amtsgericht Wittenberg, 13 K 37/22